

Dienstanweisung Nr. 44/2014 zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungen Dritter

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung hat das Ziel, im Umgang mit Sponsoring ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten und die Beschäftigten des Landkreises Teltow-Fläming für Anwendungsgrenzen zu sensibilisieren. Außerdem sollen bestehende Unsicherheiten beseitigt und nicht zuletzt ein Beitrag zur Korruptionsprävention geleistet werden. Diese Dienstanweisung gilt für alle Kreisbeschäftigten, einschließlich der Beschäftigten möglicher Eigenbetriebe.

2. Begriffsbestimmung

a) Sponsoring

Sponsoring ist die Zuwendung durch eine natürliche oder juristische Person in Form von Finanz-, Sach- oder Dienstleistungen, mit der die Sponsorin oder der Sponsor eine Verwaltungstätigkeit mit dem Ziel fördert, dadurch selbst einen Ansehensgewinn oder sonstigen öffentlichkeitswirksamen Vorteil (werblich-kommunikative Nutzung) zu erreichen. Sponsoring ist stets ein Austausch von Leistung und Gegenleistung.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für unentgeltliche Zuwendungen Privater (insbesondere Spenden und sonstige Schenkungen) an den Landkreis Teltow-Fläming sinngemäß.

Als Sponsorenleistungen kommen beispielsweise in Betracht:

- Finanzierungsbeteiligung
- Auslobung von Kunst- und Kulturpreisen
- Patenschaften
- Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Anzeigen, Broschüren)
- Erstellung von Katalogen, Büchern, Publikationshilfen
- Bereitstellung von Sachmitteln (Fahrzeuge, technische Geräte usw.)
- Übernahme von Transportleistungen
- Tagungen, Kongresse
- Bewirtung, Unterbringung

Als mögliche Gegenleistung des Landkreises sind beispielsweise zu nennen:

- Namensnennung und Logo auf Plakaten, Broschüren, Sachmitteln (z. B. Kfz) oder Pressemitteilungen usw.,
- Ermöglichen von Werbemaßnahmen der Sponsorin oder des Sponsors (z. B. Informationsstand bei Veranstaltungen)
- direkte Platzierung des Namens oder Logos im Rahmen der Veranstaltung

b) Abgrenzung zu Spenden

Spenden sind Zuwendungen durch Privatpersonen oder Firmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung überwiegt. Es sind Ausgaben, die freiwillig und unentgeltlich geleistet werden. Spenden für mildtätige, wissenschaftliche,

kirchliche, religiöse und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke können im Rahmen der Steuererklärung steuermindernd geltend gemacht werden.

3. Grundsätze

Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Sponsoring kommt daher nur als ergänzende Finanzierungsquelle unter den in Nummer 5 Buchstaben a) bis g) genannten Bedingungen in Betracht. Dies ist erforderlich, weil die Haushalts-Souveränität des Kreistages gewahrt bleiben muss und nicht durch das Sponsoring unterlaufen werden darf. Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde durch die Sponsoring-Leistung beeinflusst werden. Ein solcher Anschein läge insbesondere dann vor, wenn Sponsoring im unmittelbaren Zusammenhang mit folgenden überwiegend hoheitlichen Kernaufgaben des Landkreises Teltow-Fläming stünde:

- Vornahme ordnungsrechtlicher Maßnahmen oder Erteilung von Genehmigungen sowie Ausübung sonstiger eingriffsverwaltender Tätigkeiten
- Ausübung aufsichtsrechtlicher Befugnisse
- Bewilligung von Fördermitteln
- Durchführung öffentlicher Planungsaufgaben
- mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur, der Bildung, des Sports, der Förderung des Umweltschutzes, der Prävention und für soziale Zwecke, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist. Außerdem darf Sponsoring zugunsten von Schulen sowie Einrichtungen erfolgen, wenn die Interessen des Sponsors mit den pädagogischen Zielen des Bildungs- und Erziehungsauftrages zu vereinbaren sind.

4. Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Annahme von angebotenen oder eingeworbenen Sponsoring-Leistungen obliegt den Dezernaten. Sponsoring-Verträge werden grundsätzlich von der Leitung der Dezernate abgeschlossen. Eine Kopie jedes Sponsoringvertrages ist nach Abschluss des Vertrages der Landrätin oder dem Landrat zur Information und zur Weiterleitung an die Kämmerei zu übermitteln.

5. Durchführung

Soweit Sponsoring in Einzelfällen zugelassen werden darf, sind für die Entscheidung über die Annahme von Sponsoring-Leistungen folgende Kriterien maßgebend:

- a) Sponsoring ist gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen. Der Umfang und die Art von Sponsoring sowie die Sponsoren sind zur Vermeidung jeden Anscheins von Parteilichkeit der öffentlichen Verwaltung für jede Sponsoringmaßnahme transparent zu machen. Zur Transparenz gehören die Buchung der Geldleistungen aus Sponsoring bei den entsprechenden Ertrags-/Einzahlungskonten zur nachträglichen Kontrolle, Offenlegung der Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring in einem jährlichen Bericht.

- b) Jeder Einzelfall ist anhand nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potenzieller Sponsoren muss gewahrt werden. Die Entscheidung für eine Sponsorin oder einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile der Sponsoren sein.
- c) Alle Sponsoringvereinbarungen sind aktenkundig zu machen. Dabei soll schriftlich festgehalten werden, welche Tätigkeit gefördert wird, welche spezifischen Leistungen die Sponsorin oder der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Dienststelle übernimmt. Als Verpflichtung der Dienststelle darf ausschließlich die Darstellung der Sponsorin oder des Sponsors zugelassen werden, insbesondere die mündliche oder schriftliche Nennung des Namens, der Firma und der Marke der Sponsorin oder des Sponsors sowie die Präsentation deren Logos und sonstiger Kennzeichen im Rahmen einer Veranstaltung. Eine aktive Werbung für die Sponsorin oder den Sponsor durch den Landkreis Teltow-Fläming ist grundsätzlich nicht zulässig.
- d) Bei der Annahme von Sponsoring dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.
- e) Über die Verpflichtung des Buchstabens c) hinaus darf die Dienststelle die Sponsorin oder den Sponsor und deren oder dessen Erzeugnisse nicht öffentlich anpreisen.
- f) Werden Auftragnehmer/-innen der Dienststelle als Sponsor/innen in Betracht gezogen, ist sicher zu stellen, dass Wettbewerber nach Buchstabe b) in das Verfahren mit gleichen Chancen einbezogen werden. Durch die Annahme einer Sponsoringleistung dürfen keine Bindungen entstehen, durch die ein öffentlicher Wettbewerb eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.
- g) Vor der Annahme von Sponsoring ist sicherzustellen, dass für anfallende Folgeausgaben (z. B. Wartungskosten für Kfz, Gebühren für Fernsehen, Betriebskosten o. ä.) Haushaltsmittel für den angestrebten Zweck zur Verfügung stehen.
- h) Beispielsfälle für zulässiges Sponsoring sind in der Anlage 1 zu dieser Dienstanweisung aufgeführt.

6. Sponsoringvertrag

Jede Vereinbarung über den Einsatz bzw. die Annahme von Sponsoringleistungen bedarf der Schriftform und erfolgt regelmäßig auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages. Dieser hat die Leistungen und Gegenleistungen genau zu bezeichnen. Der anliegende Mustervertrag (Anlage 2 zur Dienstanweisung) kann als Gerüst für Sponsoringverträge dienen. Vor Abschluss einer Sponsoringvereinbarung ist diese der Kämmerei zur Stellungnahme zu übersenden.

Der Kreisausschuss ist einmal jährlich über die abgeschlossenen Sponsoringverträge zu informieren.

7. Buchung der Sponsoringmittel

Alle Leistungen aus Sponsoringmaßnahmen sind sowohl aus haushaltsrechtlichen wie auch steuerrechtlichen Gründen über den Haushalt des Landkreises Teltow-Fläming bzw. die Wirtschaftspläne der Einrichtungen abzuwickeln und ordnungsgemäß zu verbuchen. Sofern Sponsorenleistungen in Form regelmäßiger Geldzahlungen erfolgen, sind diese bereits in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Alle Sachzuwendungen im Rahmen von Sponsoringvereinbarungen sind umgehend zu inventarisieren bzw. buchmäßig zu erfassen, um das Eigentum des Landkreises Teltow-Fläming zu dokumentieren. Der Wert ist nach den Bestimmungen des Körperschaftssteuer- bzw. Einkommenssteuerrecht festzusetzen.

8. Sponsoring-Datei

In einer elektronisch geführten Sponsoring-Datei werden alle Veranstaltungen und Maßnahmen, bei deren Planung oder Durchführung Sponsoringmittel eingesetzt werden, erfasst.

Diese Sponsoring-Datei enthält:

- den Namen der Sponsorin oder des Sponsors
- die genaue Bezeichnung der jeweiligen Veranstaltung/Maßnahme (Verwendungszweck)
- das Datum bzw. den Zeitraum der Veranstaltung oder Maßnahme
- die genaue Beschreibung der vereinbarten gegenseitigen Leistungen
- das Datum des Abschlusses des Sponsoringvertrages
- die Vertragsdauer

Der Name der Sponsorin oder des Sponsors wird mit dem Ablauf des zweiten Jahres nach Abschluss der gesponserten Maßnahme oder Veranstaltung bzw. nach Beendigung des Sponsoringvertrages gelöscht.

9. Datenschutzerklärung

Erfolgt die Sponsoringleistung durch eine natürliche Person (z. B. Einzelkaufmann und Einzelkauffrau) ist eine Erklärung gemäß Anlage 3 zu dieser Dienstanweisung zur Nutzung der personenbezogenen Daten für die Sponsoring-Datei einzuholen.

10. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Luckenwalde, 30. Juli 2014

Wehlan
Landrätin

Beispiele für zulässiges Sponsoring

1. Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
2. Veranstaltungen im Rahmen des Sports, der Kultur und der Bildungsarbeit
3. Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des allgemeinen Umweltbewusstseins
4. Gesundheitsförderung und -prävention
5. Sonstige repräsentative Veranstaltungen
6. Zuwendungen an Büchereien und Mediatheken
7. Vollständige oder teilweise Übernahme der Herstellungskosten von Eintrittskarten, Anschauungsmaterial und Fachinformationen in Form verschiedener Medien (z. B. Druck von Tagungsbänden und Informationsbroschüren, Herstellung von CD oder DVD u. a.)
8. Vollständige oder teilweise Finanzierung eines Gerätes, z. B. durch einen Förderverein

**Muster eines Sponsoringvertrages
für den Landkreis Teltow-Fläming**

Zwischen

dem Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin oder den Landrat

-im Folgenden Sponsoringnehmer-

und

-im Folgenden Sponsorin oder Sponsor genannt-

wird folgende Sponsoringvereinbarung geschlossen:

1. Beschreibung der gesponserten Maßnahme bzw. Veranstaltung

Diese Sponsoringvereinbarung wird für folgende Maßnahme (Veranstaltung usw.) geschlossen:

2. Leistungen des Sponsoringnehmers

Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich zur Durchführung folgender Maßnahmen:

*z.B. Namensnennung und Logo auf Plakaten, Broschüren, oder Pressemitteilungen usw.),
Ermöglichen von Werbemaßnahmen des Sponsors (z.B. Informationsstand bei
Veranstaltungen), direkte Platzierung des Namens oder Logos im Rahmen der
Veranstaltung*

*Der Sponsoringnehmer ist berechtigt bzw. nicht berechtigt (nicht Zutreffendes streichen)
die gleichen Leistungen für dieselbe Maßnahme/Veranstaltung weiteren Sponsoren
gegenüber zu erbringen.*

3. Leistungen der Sponsorin oder des Sponsors

Die Sponsorin oder der Sponsor leistet zur Durchführung der unter Ziffer 1 genannten
Maßnahme bzw. Veranstaltung folgenden Beitrag:

*z.B. Zahlung eines Betrages von x EUR,
Bereitstellung von Sachmitteln u.a.*

Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sein sollten, wird die Sponsorin oder der Sponsor die jeweils fällig werdende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich übernehmen. Auf die Einrede der Verjährung (inkl. Zinsen) wird verzichtet.

4. Leistungsfristen

Für die nach Ziffer 3 vereinbarten Geldleistungen werden folgende Zahlungsfristen vereinbart:

*z.B. 1. Teilbetrag in Höhe von x EUR am , 2. Teilbetrag in Höhe von x EUR am
oder Gesamtbetrag am*

Die nach Ziffer 3 vereinbarte Sachleistung wird dem Sponsoringnehmer am
übergeben.

5. Vertragsumfang und -dauer

Der Vertrag gilt ausschließlich für die unter Ziffer 1 genannte Maßnahme oder Veranstaltung. Die vertraglichen Hauptleistungspflichten enden mit dem Abschluss der Maßnahme oder Veranstaltung, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Eine stillschweigende Verlängerung oder Erstreckung auf andere, z. B. ähnliche Maßnahmen oder Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Das gilt auch für turnusmäßig (z. B. alljährlich) durchgeführte Veranstaltungen.

Die Sponsorin oder der Sponsor hat aus diesem Vertrag keinen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei Folgemaßnahmen oder -veranstaltungen.

oder alternativ je nach Art des Sponsorings:

Vertragsdauer, Kündigung

a) *Dieser Vertrag beginnt mit demund endet amoder*

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ablauf eines Monats gekündigt werden.

b) *Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben beide Vertragsparteien das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Vertragsparteien ihren unter Ziffer 2 und 3 genannten Verpflichtungen nicht nachkommen.*

c) *Für den Fall der Kündigung verzichten beide Seiten auf eventuell bestehende Ansprüche aus diesem Vertrag. Beide Seiten verzichten auf Rückforderungen für bereits gewährte Leistungen.*

6. Nebenkosten

Entstehen für die Durchführung der unter Ziffer 2 und 3 genannten Leistungen Kosten, werden diese von der Sponsorin oder vom Sponsor getragen.

7. Haftung

Der Sponsoringnehmer haftet nicht für die durch den Sponsor vorübergehend zur Verfügung gestellten Sachmittel.

Die Sponsorin oder der Sponsor stellt den Sponsoringnehmer von Haftungsschäden frei, die durch Mängel der zur Verfügung gestellten Sachmittel oder durch von diesen möglicherweise ausgehenden Gefahren verursacht werden.

8. Eigentumsübergang bei Sachleistungen

Werden nach Ziffer 3 Sachleistungen vereinbart, geht das Eigentum an den Sachleistungen mit dem Tage der Übergabe (siehe Ziffer 4) an den Landkreis über.

9. Transparenz / Sponsoringbericht

Die Sponsorin oder der Sponsor ist damit einverstanden, dass im Folgejahr der Sponsoringmaßnahme ihr oder sein Name, die jeweilige Art der Sponsoringleistung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung), ihr Wert in Euro und der konkrete Verwendungszweck durch den Landkreis Teltow-Fläming in einem Sponsoringbericht aus Gründen der Transparenz veröffentlicht wird.

10. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Regelungen zum Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Abreden sind ungültig.

11. Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht beeinträchtigt. Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass sie in diesem Fall eine wirtschaftlich sinnvolle Änderung bzw. Ergänzung vornehmen werden, die dem Interesse der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin oder Der Landrat
In Vertretung (/) Im Auftrag

(Sponsor)

(Sponsoringnehmer)

Datenschutzerklärung

Information:

Dem Landkreis Teltow-Fläming ist es ein wichtiges Anliegen, die erhaltenen Sponsoringleistungen zentral zu erfassen und transparent zu machen. Deshalb werden die Namen derer, die den Landkreis bzw. dessen Einrichtungen gesponsert haben, in einer Sponsoring-Datei befristet gespeichert. Genannt werden jeweils die Sponsoren und Art, Wert sowie Verwendungszweck ihrer Leistung.

Einwilligung:

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name, die jeweilige Art der Sponsoringleistung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung), ihr Wert in Euro und der konkrete Verwendungszweck vom Landkreis Teltow-Fläming in einer Sponsoring-Datei gespeichert werden.

Ich bin darüber informiert worden, dass meine personenbezogenen Daten mit dem Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Abschluss der gesponserten Maßnahme oder Veranstaltung bzw. nach Beendigung des Sponsoringvertrages gelöscht werden.

Ort, Datum

Name